Niederschrift

30. Sitzung des Kreisausschusses

Sitzungstermin:	Donnerstag, 26.10.2023
Sitzungsbeginn:	14:00 Uhr
Sitzungsende:	15:30 Uhr
Raum, Ort:	Sitzungszimmer, Zi.-Nr. 2.66, Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg

Anwesend

Vorsitz

Dr. Hans Reichhart	Landrat

Mitglieder

Stefan Baisch	
Josef Brandner	
Dr. Ruth Niemetz	Vertretung für: Stephanie Denzler
Hubert Fischer	
Harald Lenz	
Gerd Mannes	
Gerd Olbrich	
Georg Schwarz	
Kurt Schweizer	
Robert Strobel	
Gabriele Wohlhöfler	

Verwaltung

Angela Brenner	Stabsstelle Presse, Öffentlichkeitsarbeit und Kultur
Matthias Hensel	AL 1 (Service und Recht)
Andreas Koppelhuber	FB 12 (Hochbau, Gebäudebewirtschaftung, Gartenkultur)
Gernot Korz	AL Z (Finanzen, Personal und IT)
Christoph Langer	AL 3 (Öffentliche Sicherheit und Gesundheit)
Belinda Quenzer	AL 2 (Kommunales und Soziales)

Protokollführung

Elisabeth Dirr	Verwaltungsangestellte

Abwesend

Mitglieder

Herbert Blaschke	entschuldigt
Stephanie Denzler	entschuldigt

Sonstige Teilnehmer:

Fink Jürgen, Vorsitzender des Personalrats, zu TOP 12

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1	Eröffnung der Sitzung	
2	Bekanntgabe der nichtöffentlichen Beschlüsse	
2.1	Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse; Kreisstraße GZ 19; Nachträge für die Instandsetzung der Günzbrücke westlich Wattenweiler (Straßenbau)	SV/2022/561-4
2.2	Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse; Kreisstraße GZ 20; Vergabe des Ausbaus zwischen der Einmündung St 2025 und Oberwaldbach mit Neubau eines straßenbegleitenden Geh- und Radweges	SV/2023/681-3
2.3	Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse; Kreisstraße GZ 17; Vergabe des Ausbaus zwischen Deubach und Wettenhausen	SV/2023/682-3
3	Bekanntgabe des konsolidierten Jahresabschlusses 2020 des Landkreises Günzburg - Vorlage der bedeutendsten Eckdaten	SV/2023/771
4	Änderung der Satzung zur Regelung des Kreisverfassungsrechts	SV/2023/827
5	Änderung der Unternehmenssatzung der Kreiskliniken betreffend Sitzungsniederschriften für Verwaltungsräte	SV/2023/828
6	Änderung der Unternehmenssatzung der Kreiskliniken - Eigenkapitalaufstockung	SV/2023/829
7	Altersteilzeitvereinbarung für kommunale Tarifbeschäftigte	SV/2023/809
8	Einführung Jobticket und Arbeitgeberzuschuss für Beschäftigte des Landkreises Günzburg	SV/2023/830
9	Sonstiges	

Protokoll

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet die 30. Sitzung des Kreisausschusses und stellt die form- und fristgerechte Ladung fest.
Nachdem zu Beginn der Sitzung 12 von 13 Mitglieder anwesend sind, ist der Kreisausschuss beschlussfähig. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

2 Bekanntgabe der nichtöffentlichen Beschlüsse

2.1 Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse; Kreisstraße GZ 19; Nachträge für die Instandsetzung der Günzbrücke westlich Wattenweiler (Straßenbau) — SV/2022/561-4

Der Kreisausschuss hat in der Sitzung am 19. Juni 2023 der Beauftragung der Nachträge sowie der nachträglichen Mengenmehrungen für die Straßenbaumaßnahme an der Kreisstraße GZ 19 (Erneuerung der Fahrbahndecke zwischen Unterwiesenbach und Wattenweiler) gegenüber der LS Bau AG, Augsburger Str. 35, 86470 Thannhausen, zum Preis 68.873,82 Euro (brutto) zugestimmt.

Kenntnisnahme:
Der Kreisausschuss nimmt von der öffentlichen Bekanntgabe des Beschlusses vom 19. Juni 2023 Kenntnis.

2.2 Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse; Kreisstraße GZ 20; Vergabe des Ausbaus zwischen der Einmündung St 2025 und Oberwaldbach mit Neubau eines straßenbegleitenden Geh- und Radweges — SV/2023/681-3

Der Kreisausschuss hat in der Sitzung am 19. Juni 2023 der Vergabe des durch das Staatliche Bauamt Krumbach öffentlich ausgeschriebenen Ausbaus der Kreisstraße GZ 20 zwischen der Einmündung St 2025 und Oberwaldbach an die LS Bau AG, Augsburger Straße 35, 86470 Thannhausen, zum Preis von 1.066.919,19 € zugestimmt.

Kenntnisnahme:
Der Kreisausschuss nimmt von der öffentlichen Bekanntgabe des Beschlusses vom 19. Juni 2023 Kenntnis.

2.3 Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse; Kreisstraße GZ 17; Vergabe des Ausbaus zwischen Deubach und Wettenhausen — SV/2023/682-3

Der Kreisausschuss hat in der Sitzung am 19. Juni 2023 der Vergabe des durch das Staatliche Bauamt Krumbach öffentlich ausgeschriebenen Ausbaus der Kreisstraße GZ 17 zwischen Deubach und Wettenhausen an die LS Bau AG, Augsburger Straße 35, 86470 Thannhausen, zum Preis von 2.347.043,67 € zugestimmt.

Kenntnisnahme:
Der Kreisausschuss nimmt von der öffentlichen Bekanntgabe des Beschlusses vom 19. Juni 2023 Kenntnis.

3

Bekanntgabe des konsolidierten Jahresabschlusses 2020 des Landkreises Günzburg - Vorlage der bedeutendsten Eckdaten

SV/2023/771

Die Erstellung der konsolidierten Jahresabschlüsse der Vorjahre verzögerte sich bekanntlich aufgrund personeller Engpässe, durch krankheitsbedingte Ausfälle sowie temporärer Einsätze der zuständigen Mitarbeiterin zur Bewältigung der Corona-Pandemie als auch durch vordringliche Projektarbeiten. Dies hatte letztlich auch Auswirkungen auf die Erstellung des anliegenden konsolidierten Jahresabschlusses 2020 für den Landkreis Günzburg. Die Erstellung der konsolidierten Jahresabschlüsse der Folgejahre wird in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Fertigstellung der jeweiligen Einzelabschlüsse erfolgen.

Der Gesamtabschluss ist keine reine Summendarstellung der einzelnen Jahresabschlüsse, sondern erfordert verschiedene „bereinigende“ Schritte und die Berücksichtigung gegenseitiger Finanzbeziehungen.

Der konsolidierte Jahresabschluss besteht im Wesentlichen aus der konsolidierten Ergebnisrechnung und der konsolidierten Vermögensrechnung. Ihm sind eine Kapitalflussrechnung, eine Eigenkapitalübersicht und ein Konsolidierungsbericht beizufügen.

In der Anlage ist der konsolidierte Jahresabschluss 2020 beigefügt. Zusammenfassend werden nachfolgend die bedeutendsten Daten aus dem Jahresabschluss abgebildet *(mit Bezug auf jeweilige Fundstelle/Seite der Anlage)*:

Konsolidierte Jahresabschlusspositionen	**Wert zum 31.12.2020**	**Abweichung zum Vorjahr**
Jahresergebnis *(Seite 9, Zif. 58)* (konsolidierter Gesamtüberschuss/-fehlbetrag)	**4.491.156,86 €**	-2.077.553,88 €
Auszahlungen für Investitionen von Gegenständen in das Sachanlagevermögen *(Seite 10, Zif. 10)*	**26.175.860,67 €**	- 10.537.595,34 €
Auszahlungen für Investitionen von Gegenständen in das immaterielle Anlagevermögen *(Seite 10, Zif. 13)*	**242.667,81 €**	- 800.778,20 €
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (Seite 10, Zif. 25)	**6.641.590,53 €**	+ 2.329.163,46 €
Gesamtes Eigenkapital *(Seite 11)*	**115.295.266,30 €**	+ 3.252.308,88 €
Verbindlichkeiten aus Krediten einschl. Liquiditätssicherung *(konsolidierter Wert, Seite 7)*	**43.037.416,83 €**	+ 7.153.259,89 €
Bilanzsumme *(konsolidierter Wert, Seite 7)*	**310.769.558,93 €**	+ 15.543.176,63 €

1. Ergebnisrechnung
Für den Landkreis Günzburg ergibt sich in der konsolidierten Ergebnisrechnung *(siehe Seite 9 der Anlage)* ein Überschuss 2020 i.H.v. rund 4,49 Mio. € (verrechneter Gesamtwert), der Vorjahresausweis betrug 6,57 Mio. € (2019).

Die Kernverwaltung schließt 2020 in der Summen-Ergebnisrechnung *(siehe Seite 8 der Anlage)* mit einem Überschuss i.H.v. rund 3,63 Mio. €, das Kommunalunternehmen Kreiskliniken Günzburg-Krumbach mit einem Überschuss von rund 1,54 Mio. € (nach geleisteten Verlustausgleichszahlungen) und der Eigenbetrieb Seniorenheime mit einem Überschuss i.H.v. rund 296 Tsd. €. Das Defizit beim Eigenbetrieb Kreisabfallwirtschaftsbetrieb beläuft sich auf rund 1,13 Mio. €.

Zwischen den konsolidierten Unternehmen wurden nachvollziehbare Sachverhalte i.H.v. 153.514,83 € extrahiert (buchhalterisch „eliminiert“).

2. Kapitalflussrechnung
Die Summen-Kapitalflussrechnung *(Seite 10 der Anlage)* weist einen Cashflow aus der Investitionstätigkeit i.H.v. -18.210.982,27 € aus. Die Auszahlungen für Investitionen von Gegenständen in das Sachanlagevermögen belaufen sich hierbei auf 26.175.860,67 €, die Auszahlungen für Investitionen von Gegenständen in das immaterielle Anlagevermögen auf 242.667,81 €.

Einzahlungen im Bereich der Investitionstätigkeit schlagen in Höhe von 8.240.233,09 € zu buche. Darin enthalten sind Einzahlungen aus Investitionszuwendungen in Höhe von 7.943.858,02 €

Bei den Investitionen von Gegenständen in das Sachanlagevermögen entfielen auf den Landkreis (Kernverwaltung) rund 16,07 Mio. €, auf das Kommunalunternehmen Kreiskliniken rund 9,77 Mio. €, auf den Kreisabfallwirtschaftsbetrieb 238 Tsd. € und auf den Eigenbetrieb Seniorenheime rund 96 Tsd. €.

3. Vermögensrechnung/Bilanz
Die Bilanzsumme für den Gesamtabschluss *(siehe Seite 6 und 7 der Anlage)* beläuft sich zum Stichtag am 31.12.2020 auf rund 310,77 Mio. € (Vorjahr 295,23 Mio. €) und steigt gegenüber dem Vorjahr somit um ca. 15,54 Mio. € (konsolidierte Werte). Der Hauptanteil am Vermögen des Landkreises ist im Sachanlagevermögen, hier vor allem in Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen, mit einem Gesamtwert von 221 Mio. € (Vorjahr 209 Mio. €) gebunden. Das gesamte Anlagevermögen (Sachanlagen, Immaterielles Vermögen, Finanzanlagen) beläuft sich auf 245,05 Mio. € (Vorjahr 229,24 Mio. €). Dies entspricht einem Anteil von 78,85 % (Vorjahr 77,65 %) der Bilanzsumme auf der Aktivseite. Die flüssigen Mittel zum Bilanzstichtag betragen 31,46 Mio. € (Vorjahr 33,05 Mio. €), die vor allem der Kernverwaltung (20,87 Mio. €) und dem Eigenbetrieb Kreisabfallwirtschaft (8,25 Mio. €) zuzuordnen waren *(siehe Summe-Bilanz auf Seite 4 der Anlage).*

Auf der Passivseite der Bilanz ist das Eigenkapital zum Jahresende 2020 mit 115,29 Mio. € (Vorjahr 112,04 Mio. €) und einem Anteil von 37,10 % der Bilanzsumme ausgewiesen *(konsolidierte Werte – siehe Seite 7 der Anlage)*. Die Verbindlichkeiten aus Krediten (einschließlich Liquiditätssicherung) erhöhten sich zum Bilanzstichtag im Vergleich zum Vorjahr um 7,15 Mio. € auf 43,04 Mio. € (Vorjahr: 35,88 Mio. €). Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten aus Krediten betreffen mit 32,15 Mio. € vor allem das Kommunalunternehmen Kreiskliniken Günzburg-Krumbach.

In der Gesamtbetrachtung können die finanziellen Verhältnisse des Landkreises Günzburg als geordnet bezeichnet werden.

Kenntnisnahme:
Der Kreisausschuss nimmt Kenntnis vom konsolidierten Jahresabschluss 2020 des Landkreises Günzburg.

4 Änderung der Satzung zur Regelung des Kreisverfassungsrechts SV/2023/827

In der Sitzung vom 27.06.2023 (SV / 2023 / 734-1) beschloss der Kreistag die Änderung der Satzung des für das Jugendamt des Landkreises Günzburg, weil wegen gesetzlicher Änderungen, insbesondere dem seit 10.06.2021 in Kraft getretenen „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)“ eine Erweiterung bei den beratenden Mitgliedern um einen Vertreter des Bezirks vorgenommen werden sollte. Daher wurde § 3 Absatz 3 der Satzung des Jugendamts des Landkreises Günzburg dahingehend geändert, dass künftig als beratendes Mitglied auch ein Vertreter oder eine Vertreterin des Bezirks Schwaben dem Jugendhilfeausschuss angehört.
Bisher waren neben den in Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 – 8 AGSG genannten Mitgliedern als beratende Mitglieder nur beratende Mitglieder nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 9 AGSG vorgesehen, nämlich jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche.

Aufgrund dieser Änderung der Satzung des Jugendamts des Landkreises Günzburg ist nun auch eine Änderung der Satzung zur Regelung des Kreisverfassungsrechts, erlassen aufgrund Art 14a, 17 und 30 Abs. 1 Nr. 5, 7 und 8 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO), die am 01.05.2020 in Kraft trat, erforderlich. Hier muss § 2 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, der bisher lautet, dass „der Kreistag zur Mitwirkung bei Erledigung der Angelegenheiten der öffentlichen Jugendhilfe einen Jugendhilfeausschuss bestellt, bestehend aus 14 beschließenden und 10 beratenden Mitgliedern“, geändert werden. Künftig werden nämlich11 beratende Mitglieder erforderlich sein, da die beratenden Mitglieder um einen Vertreter / Vertreterin des Bezirk Schwaben erhöht wurden.
Ferner muss auch § 2 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 geändert werden, da hierin als beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses neben den in Art. 19 Nr. 1 – 8 AGSG genannten Mitglieder nur je ein Vertreter der Katholischen Kirche und je ein Vertreter der evangelischen Kirche bestimmt wurde, während nun noch ein Vertreter des Bezirks als weiteres beratendes Mitglied hinzukommen soll.

Beschluss:
Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kreisverfassungsrechts für den Landkreis Günzburg zu beschließen:

Änderung der Satzung zur Regelung des Kreisverfassungsrechts für den Landkreis Günzburg vom 11.05.2020

Aufgrund der Art 14a, 17 und 30 Abs. 1 Nr. 5, 7 und 8 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO), erlässt der Kreistag des Landkreises Günzburg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

§ 2 Absatz 1 Nr. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

bei Erledigung der Angelegenheiten der öffentlichen Jugendhilfe einen Jugendhilfeausschuss (§ 71 SGB VIII, Art. 17ff AGSG), bestehend aus dem Landrat als Vorsitzendem sowie 14 beschließenden und **11** beratenden Mitgliedern.

§ 2 Absatz 1 Nr. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss neben den in Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 – 8 AGSG genannten Mitgliedern je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Katholischen Kirche und der evangelischen Kirche **sowie ein Vertreter oder eine Vertreterin des Bezirks Schwaben an.**

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Günzburg, den

_____
Dr. Hans Reichhart
Landrat

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
12	0

---

5 Änderung der Unternehmenssatzung der Kreiskliniken betreffend Sitzungsniederschriften für Verwaltungsräte — SV/2023/828

der Verwaltungsrat Dr. Dr. Lohr stellte mit E-Mail vom 8.5.2023 an den Verwaltungsrat des Kommunalunternehmen Kreiskliniken Günzburg-Krumbach folgenden

Antrag:

„§ 8 Absatz 9 der Unternehmenssatzung für die Kreiskliniken Günzburg-Krumbach wird an § 15 Absatz 4 Satz 4 des Gesellschaftsvertrags der medizinisches Versorgungszentrum Günzburg gGmbH angeglichen, sodass jedem Mitglied des Verwaltungsrats eine Niederschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen ist.“

Zur Begründung dieses Antrages führte der Verwaltungsrat Dr. Dr. Lohr aus, dass es ihm aufgrund der Komplexität der Sitzungen nicht möglich ist, das Protokoll der vorherigen Sitzung während der laufenden Verwaltungsratssitzungen durchzulesen und vor allem zu memorisieren. Um der anspruchsvollen Kontrollfunktion als Verwaltungsratsmitglied nachkommen zu können hält der Antragsteller es außerdem für notwendig, die in der Vergangenheit gefassten Beschlüsse nachlesen zu können. Zudem sieht der Antragsteller es als große Erleichterung der Arbeit als Verwaltungsrat an, wenn entsprechende Sitzungsniederschriften an die Verwaltungsräte übermittelt würden.

§ 8 Absatz 9 der Unternehmenssatzung für die Kreiskliniken Günzburg-Krumbach sieht **derzeit folgende Regelung** vor:

„Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.“

Nach rechtlicher Prüfung des Antrages ergab sich, dass der Verwaltungsrat mangels Zuständigkeit keine solche Änderung der Unternehmenssatzung vornehmen kann und zudem starke rechtliche Bedenken bestehen, ob eine Änderung der Unternehmenssatzung solchen Inhalts überhaupt rechtmäßig wäre. Darauf wurden die Verwaltungsräte des Kommunalunternehmen Kreiskliniken Günzburg-Krumbach in der Sitzungsvorlage **SV/2023/786** zur Sitzung des Verwaltungsrates vom 11.07.2023 ausführlich hingewiesen.

Die geäußerten Bedenken der Verwaltung lauteten wie folgt:
Der Verwaltungsrat selbst darf **nicht** über eine entsprechende Änderung der Unternehmenssatzung für die Kreiskliniken Günzburg- Krumbach durch Beschluss entscheiden, wie es hier beantragt wurde, da für Änderungen der Unternehmenssatzung für die Kreiskliniken Günzburg-Krumbach gemäß § 29 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Kreistages Günzburg in Verbindung mit Artikel 30 Nr. 6 Landkreisordnung der Kreistag das zuständige Gremium ist. Folglich war es dem Verwaltungsrat lediglich möglich eine Beschlussempfehlung hinsichtlich des gegenständlichen Antrages an den Kreistag abzugeben.

Was den Inhalt des Antrages anbelangt, war von seitens der Verwaltung nach umfangreicher Prüfung darauf hinzuweisen, dass enorme rechtliche Bedenken bestehen, wenn den Verwaltungsräten Abschriften von den Niederschriften über die Sitzungen des Verwaltungsrats übermittelt werden würden. Dies beruht darauf, dass das Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts den Vorschriften der Landkreisordnung unterliegt (vgl. Artikel 77 Absatz 1 Landkreisordnung) sodass für das Kontrollgremium des Kommunalunternehmens keine anderen Regelungen gelten können, als für das Kontrollgremium des Landkreises - also den Kreistag – und deshalb die für die Kreisräte geltenden Vorschriften betreffend Anspruch auf Überlassung von Abschriften über Niederschriften von Sitzungen analog gelten müssen.
In § 27 der Geschäftsordnung des Kreistages Günzburg ist diesbezüglich geregelt, dass die Kreisräte die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse verlangen können, die in öffentlicher Sitzung gefasst werden bzw. die Niederschriften über öffentliche Sitzungen in ein internes, nur den Kreisräten zugängliches elektronisches Informationssystem eingestellt werden. Die vorgenannte Regelung in der Geschäftsordnung des Kreistages Günzburg ist an Artikel 48 der Landkreisordnung angelehnt, dessen Abs. 2 Satz 1 ausdrücklich vorgibt, dass die Kreisräte sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen können, was im Umkehrschluss bedeutet, dass die Kreisräte keinen Anspruch auf Überlassung von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen haben. Diese rechtliche Wertung liegt auch der aktuell gültigen Regelung der Unternehmenssatzung für die Kreiskliniken Günzburg – hier § 8 Abs. 9 - zugrunde, wo festgelegt ist, dass die vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats unterzeichnete Niederschrift lediglich vorzulegen ist, also gerade keine Herausgabe von Niederschriften über die letzte Sitzung des Verwaltungsrats an die Verwaltungsräte vorgesehen ist. Somit können wegen der analogen Anwendbarkeit der Vorschriften für Kreisräte betreffend Sitzungsniederschriften grundsätzlich auch die Verwaltungsräte keine Abschriften von nichtöffentlichen Sitzungen erhalten.

Im Übrigen bestehen auch datenschutzrechtliche Bedenken, wenn die Verwaltungsräte künftig Sitzungsniederschriften über nichtöffentliche Sitzungen erhalten würden.
Zu diesem Schluss kam der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz bereits in seinem 16. Tätigkeitsbericht aus dem Jahr 1994, worin er in 8.2 (Übersendung von Sitzungsprotokollen) beim Unterpunkt 1.2 nichtöffentliche Sitzungen ausführt, dass Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen aus Gründen der Gewährleistung der Geheimhaltung und des Datenschutzes in der Regel **nicht** geeignet sind, vervielfältigt und versandt zu werden. Er weist ausdrücklich darauf hin, dass er es **nicht** empfehlen kann, dass Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen an die jeweiligen Mitglieder des Kreistages herausgegeben werden. Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz sieht zwar, dass die Mitglieder des Kreistages gehalten sind, über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt

gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren (vergleiche Artikel 14 Abs. 2 Landkreisordnung), aber aufgrund des Umstandes, dass sich in der Vergangenheit wiederholt gezeigt habe, dass trotz dieser Verschwiegenheitspflicht vertraulich zugegangene Unterlagen Dritten zur Kenntnis gelangt sind, rät er davon ab, die Protokolle über nicht-öffentliche Sitzungen zur Vermeidung einer Gefährdung der schutzwürdigen Interessen, die zu der nicht-öffentlichen Sitzung geführt haben, an Kreistagsmitglieder herauszugeben. Nach Auffassung des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz wird damit das Informationsrecht der Kreisräte **nicht** beschnitten, da die Kreisräte ja jederzeit Einsicht in die Niederschriften, auch der nichtöffentlichen Sitzungen, nehmen können (vergleiche Artikel 48 Abs. 2 Satz 1 Landkreisordnung). Zudem steht das Protokoll über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung während der Dauer der aktuellen Sitzung zur Einsichtnahme zur Verfügung. Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz kommt zu dem Ergebnis, dass durch diese Möglichkeit sichergestellt ist, dass die Kreisräte über eine ausreichende Informationsgrundlage für eine verantwortungsvolle Ausübung ihres Mandats verfügen. Die diesbezüglichen Ausführungen des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz in seinem 16. Tätigkeitsbericht gelten daher analog auch für die Verwaltungsräte eines Kommunalunternehmens, da dass das Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts den Vorschriften der Landkreisordnung unterliegt (vgl. Artikel 77 Absatz 1 Landkreisordnung).

In seinem 25. Tätigkeitsbericht kommt der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz auch für die Bereitstellung von Unterlagen zum Abruf für Ratsmitglieder im elektronischen Ratsinformationssystem zu dem Schluss, dass auch hier keine Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen aus Gründen der Gewährleistung der Geheimhaltung und des Datenschutzes an die Ratsmitglieder übersandt werden sollten. Er verweist diesbezüglich auch auf die Auffassung in der Literatur, wonach gemäß dem Kommentar von Bauer/Böhle/Ecker, Bayerische Kommunalgesetze, in Art. 54 Randnummer 9 die Gemeinde im Interesse der Geheimhaltung den Gemeinderäten keine in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse samt Niederschrift zuleiten soll. Im Kommentar zur Bayerischen Gemeindeordnung von Widtmann/Grasser/Glaser wird in der Kommentierung zu Art. 54 in Randnummer 13 darauf hingewiesen, dass der Gemeinderat insoweit auch durch Geschäftsordnung keine abweichende Regelung treffen kann. Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz weist darauf hin, dass auch wenn im Ratsinformationssystem technisch organisatorische Maßnahmen getroffen werden, die einen Ausdruck der am Bildschirm aufgerufenen Unterlagen verhindert, es doch regelmäßig möglich wäre den auf dem Bildschirm sichtbar gemachten Text abzufotografieren oder einen Screenshot anzufertigen, was dazu führt, dass diese Möglichkeiten des Aufruf einer Unterlage am Bildschirm mit einer Ablichtung verglichen werden kann. Aus diesem Grunde kann es **nicht** zulässig sein, wenn eine Ablichtung nicht zulässig ist, dass dann eine Zurverfügungstellung entsprechender Unterlagen im elektronischen Ratsinformationssystem ermöglicht wird. Diese Ausführungen des Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz beziehen sich zwar auf das kommunale Gremium des Gemeinderats – hier Artikel 54 Absatz 3 Satz 1 Gemeindeordnung -, da aber die entsprechende Regelung der Landkreisordnung für den Kreistag (Artikel 48 Absatz 2 Satz 1 Landkreisordnung) gleich lautet und für das Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts die Landkreisordnung gilt, sind diese Ausführungen jedenfalls analog anwendbar, sodass es auch unter diesem Aspekt rechtlich bedenklich wäre, den Verwaltungsräten Niederschriften über die Sitzungen des Verwaltungsrats im Wege des elektronischen Ratsinformationssystem zukommen zu lassen.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass eine Übernahme der Regelung aus § 15 Absatz 4 des Gesellschaftsvertrags der medizinisches Versorgungszentrum Günzburg gGmbH, wonach jedem Mitglied des Aufsichtsrats eine Sitzungsniederschrift auszuhändigen ist, in die Unternehmenssatzung für die Kreiskliniken Günzburg-Krumbach auch deswegen ausscheidet, weil die gesetzlichen Regelungen zur Information von Aufsichtsratsmitgliedern eines Unternehmens in Privatrechtsform – hier einer gemeinnützigen GmbH – weitergehend sind, als die gesetzlichen Regelungen zur Information von Verwaltungsräten eines Kommu-

nalunternehmens, das ja eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist. Bei den Aufsichtsratsmitgliedern einer GmbH ergibt sich nämlich aus § 52 Absatz 1 GmbHG in Verbindung mit § 107 Absatz 2 Satz 2 AktG dass diesen auf Verlangen eine Abschrift der Sitzungsniederschrift über die Sitzungen des Aufsichtsrats auszuhändigen ist. Daran orientiert sich die Regelung des § 15 Absatz 4 des Gesellschaftsvertrags der medizinisches Versorgungszentrum Günzburg gGmbH. Eine entsprechende Vorschrift ist in der Landkreisordnung aber **nicht** vorhanden, so dass keine rechtliche Grundlage dafür gegeben ist, den Verwaltungsratsmitgliedern ebenfalls Sitzungsniederschriften über die Sitzungen des Verwaltungsrats zukommen zu lassen.

Diese Sitzungsvorlage wurde am 11.07.2023 im Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Günzburg-Krumbach beraten.

Der **Verwaltungsrat** folgte der Argumentation des Antragstellers und fasste einstimmig folgenden **Beschluss**:

Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Kreistag entsprechend dem Antrag des Verwaltungsrats Dr. Dr. Lohr vom 8.5.2023 zu beschließen, dass § 8 Absatz 9 der Unternehmenssatzung für die Kreiskliniken Günzburg- Krumbach um einen Satz 3 ergänzt wird, der dann wie folgt gefasst wird:

„Den Verwaltungsräten wird jeweils eine Abschrift der Niederschriften über die Sitzungen des Verwaltungsrats überlassen."

Weiterhin wird dem Kreistag empfohlen zu beschließen, dass die Verwaltungsräte Niederschriften über die Sitzungen des Verwaltungsrats mit Wirkung zum Mai 2020 erhalten können.

Kreisrat Schwarz hält es für grundfalsch, Protokolle aus nichtöffentlichen Sitzungen nach draußen zu geben. Er weist darauf hin, dass es auch andere Gremien gibt, bei denen dies nicht gemacht wird. Er will sicherlich keinem zumuten, während einer Sitzung das Protokoll durchlesen zu müssen, wenn man sich eigentlich auf die Sitzung konzentrieren will. In diesem Fall könnte man z. B. eine Stunde vor Sitzungsbeginn das Protokoll auslegen, und derjenige, der das Protokoll studieren möchte, kann dies dann in aller Ruhe anschauen.
Er kann diesem Vorschlag deshalb nicht zustimmen.

Der Vorsitzende möchte an dieser Stelle eine Lanze für den Verwaltungsrat brechen. Die Sitzungen und Themen der vergangenen drei Jahre waren nicht die leichtesten, es ist aber noch nie etwas nach draußen gelangt.

Kreisrat Fischer würde sich der Meinung von Kreisrat Schwarz anschließen. Ihm persönlich reicht die intensive Diskussion während der Sitzung, er würde das nicht brauchen.

Kreisrat Schweizer ist der Ansicht, dass es nicht unbedingt ein Protokoll dazu braucht, wenn man etwas öffentlich machen möchte. Es geht hier um die Erleichterung der Arbeit der Verwaltungsratsmitglieder, und wenn diese alle den Argumenten von Herrn Dr. Dr. Lohr gefolgt sind, sollte der Kreisausschuss dem auch folgen.

Beschluss:
Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag entsprechend dem Antrag des Verwaltungsrats Dr. Dr. Lohr vom 8.5.2023 zu beschließen, dass § 8 Absatz 9 der Unternehmenssatzung für die Kreiskliniken Günzburg- Krumbach um einen Satz 3 ergänzt wird, der dann wie folgt gefasst wird:
„Den Verwaltungsräten wird jeweils eine Abschrift der Niederschriften über die Sitzungen des Verwaltungsrats überlassen."

Weiterhin empfiehlt der Kreisausschuss dem Kreistag zu beschließen, dass die Verwaltungsräte Niederschriften über die Sitzungen des Verwaltungsrats mit Wirkung zum Mai 2020 erhalten können.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
7	5

---

6 Änderung der Unternehmenssatzung der Kreiskliniken - Eigenkapitalaufstockung SV/2023/829

Der Kreistag stimmte mit Beschluss über den Kreishaushalt 2022 am 22.02.2022 der Eigenkapitalaufstockung des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Günzburg-Krumbach zur Liquiditätssicherung in Höhe von 2 Mio. Euro zu.

Die aktuell gültige Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens ist daher im Bereich Stammkapital wie folgt zu ändern:

§ 4 Stammkapital, Geschäftsjahr und Dauer des Unternehmens

(1) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt 3.900.000 Euro (bisher 1.900.000 Euro),
davon
für das Haus Günzburg 2.100.000 Euro *(bisher 1.000.000 Euro),*
für das Haus Krumbach 1.800.000 Euro *(bisher 900.000 Euro).*

Die Absätze (2) und (3) bleiben unverändert.

In der Anlage ist die Unternehmenssatzung in der aktuellen Fassung (vom 22.04.2020) beigefügt.

Kreisrat Olbrich fragt nach, ob die Aufteilung auf zwei Häuser überhaupt noch angezeigt ist, schließlich ist es doch ein Kommunalunternehmen mit zwei Standorten.

Herr Ruf teilt hierzu mit, dass dies aus der Historie heraus in der Satzung bisher so dargestellt war und letztlich auch so fortgesetzt werden soll. In der Bilanz wird hier aber nicht getrennt.

Beschluss:
Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Änderung der Unternehmenssatzung für die „Kreiskliniken Günzburg - Krumbach“ in der Fassung vom 22.04.2020 in § 4 Abs. 1 wie folgt zu beschließen:

§ 4 Stammkapital, Geschäftsjahr und Dauer des Unternehmens

(1) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt 3.900.000 Euro, davon
für das Haus Günzburg 2.100.000 Euro,
für das Haus Krumbach 1.800.000 Euro.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen

12	0

7 Altersteilzeitvereinbarung für kommunale Tarifbeschäftigte SV/2023/809

Der Tarifvertrag (TV-FlexAZ) für Tarifbeschäftigte ist zum 31.12.2022 ausgelaufen. Bei den Tarifverhandlungen wurde über einen neuen Altersteilzeitvertrag nicht verhandelt. Altersteilzeit für Tarifbeschäftigte kann daher künftig nur noch nach dem Altersteilzeitgesetz (AlTZG) bewilligt werden.

Im Gegensatz zur tariflichen Vereinbarung besteht kein Rechtsanspruch mehr. Es handelt sich zukünftig um eine freiwillige und nicht um eine übertarifliche Leistung. Aus der vorliegenden Gegenüberstellung lassen sich die Unterschiede zu den bisherigen tariflichen Regelungen und zu den Regelungen des AlTZG entnehmen.

Auf Basis einer Umfrage zeichnet sich ab, dass viele Landkreise auch künftig Alterszeitvereinbarungen eingehen wollen. Der Personalrat des Landkreises setzt sich dafür ein, dass dies auch weiterhin beim Landkreis Günzburg möglich ist. Für die Beamtinnen und Beamten gelten die bestehenden Regeln zur Altersteilzeit unverändert fort.

Bewertung:
Für den Landkreis entsteht bei der Gewährung von Altersteilzeit ein finanzieller Mehraufwand durch Aufstockungsbeträge, der nach einer überschlägigen Berechnung jährlich mit ca. 30.000 Euro beziffert werden kann. Darüber hinaus ist es in Zeiten des Fachkräftemangels grundsätzlich durchaus im Interesse des Landkreises, wenn Beschäftigte später in den Ruhestand eintreten.
Andererseits gibt es immer wieder individuelle Lebenssituationen, die einen gleitenden oder vorgezogenen Übergang in den Ruhestand für Mitarbeitende besonders wertvoll machen. Einige Beispiele sind bei den noch abzustimmenden Kriterien für die Vergabe von ATZ-Plätzen genannt. Mit einem entsprechenden Angebot kann jedoch die Zufriedenheit älterer Arbeitnehmer gesteigert und einer Überforderung je nach Situation vorgebeugt werden.
Nach Abwägung der Vor- und Nachteile empfiehlt die Verwaltung daher, unter bestimmten Voraussetzungen den Tarifbeschäftigten auch ab 01.01.2023 Altersteilzeit zu ermöglichen. Mit Blick auf die Entwicklung des Arbeitsmarktes sowie auf den weiteren Personalbedarf der Verwaltung sollte das Angebot zunächst bis April 2026 befristet werden.
Zur künftigen Handhabung wird Folgendes vorgeschlagen:

- Gewährung der Altersteilzeit ab Vollendung 60. Lebensjahr (Antragstellung ab Vollendung 59. Lebensjahr).
- Feste Mitarbeiteranzahl (Köpfe und keine VZÄ): 12 Mitarbeiter (letzte errechnete Quote)
- Blockmodell (Laufzeit bis zu 3 Jahren) und Teilzeitmodell (Laufzeit bis zu 6 Jahren)
- Kriterien für die Vergabe von Altersteilzeitplätzen sollen noch mit dem Personalrat erarbeitet und abgestimmt werden (z.B. Vorhandensein einer Schwerbehinderung, Rentennähe (nicht Alter), Beschäftigungszeit, soziale und familiäre Aspekte)
- Befristung: Antragstellung möglich ab Beschlussfassung befristet bis zum 30. April 2026

Kreisrat Brandner würde dies aus Sicht des Landkreises als Arbeitgeber eher kritisch betrachten. Man lebt derzeit in einem Zeitalter, in dem sich die Lebensarbeitszeit verlängert, warum soll das beim Landkreis Günzburg nicht auch der Fall sein. Man muss aufpassen, dass man da nicht in eine Richtung geht, die dem Landkreis möglicherweise nicht so dienlich ist.

Der Vorsitzende ist sich ziemlich sicher, dass es hier bald wieder entsprechende tarifliche Regelungen geben wird.

Herr Korz erläutert ergänzend, dass mit den Tarifparteien entsprechende Verhandlungen nicht mehr zustande gekommen sind, weil die Lohnforderungen ziemlich sportlich waren. Von Seiten der Tarifvertragsparteien ist aber bekannt, dass weitere Gespräche im Raum stehen.

Kreisrat Schweizer erinnert daran, dasss es arbeitsmarktpolitische Gründe waren, die zur Einführung von Altersteilzeit geführt haben. Diese Gründe gibt es heute jedoch nicht mehr. Gleichwohl hat der Landkreis als Arbeitgeber aber noch eine soziale Verantwortung. Beschäftigten, die entsprechend belastet oder angeschlagen sind, sollte man diese Option nicht verwehren.

Kreisrat Mannes tut sich schwer, hier zuzustimmen, weil es eigentlich nicht mehr in den Arbeitsmarkt passt.

Kreisrat Olbrich kann sich vorstellen, dass dies auch zur Attraktivität des öffentlichen Dienstes beiträgt. Er würde dieses Angebot beibehalten.

Kreisrat Schwarz würde es für fatal halten, wenn der Landkreis als Arbeitgeber Altersteilzeit anbietet, auf der anderen Seite aber offene Stellen nicht mehr besetzen kann. Dies würde zu Lasten der Beschäftigten gehen.

Der Vorsitzende weist nochmals darauf hin, dass es in Summe letztlich nur 12 Mitarbeiter sind, die gleichzeitig Altersteilzeit gewährt bekommen können. Momentan sind alle diese Plätze vergeben und erst dann, wenn ein/e Beschäftigte/r ausscheidet, kann der/die nächste Beschäftigte entsprechend nachrücken. Hierüber wird in Zusammenarbeit mit dem Personalrat entschieden.

Kreisrat Strobel kann den Weg mitgehen. Er glaubt aber nicht, dass dieses Modell dazu beiträgt Personal zu gewinnen, denn wer hier einsteigt, denkt erst mal nicht an den Ausstieg. Für die Mitarbeiter, die bereits da sind, ist es aber ein gutes Angebot und wenn man unter Berücksichtigung der sozialen Belange vernünftig auswählt, dann passt das für ihn.

Beschluss:
Der Kreisausschuss befürwortet die Zulassung von freiwilligen Altersteilzeitarbeitsverhältnissen für kommunale Tarifbeschäftigte für den Geltungsbereich des TVöD ab 01.01.2023 und empfiehlt, einer entsprechenden Regelung unter den von der Verwaltung vorgeschlagenenen Rahmenbedingungen zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
11	1

8 Einführung Jobticket und Arbeitgeberzuschuss für Beschäftigte des Landkreises Günzburg — SV/2023/830

Im Mai dieses Jahres haben Bund und Länder das Deutschland-Ticket für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) eingeführt. Für derzeit 49 Euro im Monat kann mit diesem Ticket deutschlandweit im ÖPNV und im Schienenpersonennahverkehr mit öffentlichen Verkehrsmitteln gefahren werden.

Arbeitgeber können mit der Deutschen Bundesbahn oder einem regionalen Anbieter einen Rahmenvertrag zum Deutschland-Ticket für ihre Mitarbeitenden schließen (sogenanntes Jobticket), wenn sie einen bestimmten Mindestbetrag pro Ticket bezuschussen.

Aktuell könnte durch einen Rabatt von 5 % (2,45 Euro) des Verkehrsunternehmens und mit einem Arbeitgeberzuschuss von mindestens 25 % (12,25 Euro) das Jobticket für Beschäftigte auf 34,30 Euro pro Monat vergünstigt werden. Der Arbeitgeberzuschuss ist steuer- und sozialabgabefrei, muss jedoch in der Lohnsteuerbescheinigung der Beschäftigten ausgewiesen werden und mindert im Rahmen der Steuererklärung den als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag.

Zahlreiche Unternehmen bieten ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterin bereits das Jobticket zu vergünstigten Konditionen an oder übernehmen die Kosten hierfür vollständig. Ein entsprechendes Angebot wird von Arbeitgebern oftmals vor allem mit folgenden Vorteilen beworben:

- Steigerung der Unternehmensattraktivität
- Mitarbeitermotivation und -bindung
- Positive Publicity durch nachhaltigen Umweltschutz
- Verbesserung der Co2-Bilanz
- Verbesserung der Parkplatzsituation
- Mobilitätsunterstützung

Der Kommunale Arbeitgeberverband hat zwischenzeitlich auf Nachfrage der Verwaltung bestätigt, dass ein entsprechender Arbeitgeberzuschuss zum Jobticket nach dem TVöD tarifrechtlich zulässig ist, sofern es das günstigste ÖPNV-Ticket darstellt. Allerdings kann ein entsprechendens Angebot nur Landkreisbeschäftigten gewährt werden (Tarifbeschäftigte und Beamte).

Ein Anspruch der Beschäftigten auf einen Zuschuss besteht zwar nicht. Da sich jedoch auch der Landkreis Günzburg in Zeiten des zunehmenden Fachkräftemangels als attraktiver Arbeitgeber positionieren muss, beabsichtigt die Kreisverwaltung, den kommunalen Tarifbeschäftigten und Beamten künftig ebenfalls ein Jobticket zu den oben genannten Konditionen anzubieten.

Im Rahmen einer Abfrage haben bislang 21 Beschäftigte des Landkreises Interesse an einem Jobticket bekundet. Unter den genannten Voraussetzungen und aktuellen Bedingungen würde sich ein Arbeitgeberzuschuss des Landkreises derzeit mit rd. 3.100 Euro jährlich auf den Kreishaushalt auswirken.

Die Abwicklung des Jobticketangebots kann mit einem überschaubaren Aufwand durch die Personalverwaltung erfolgen.

Leider ist die weitere Finanzierung des Deutschland-Tickets auf Bund-Länder-Ebene über das Jahr 2023 hinaus noch nicht gesichert. Es ist daher nicht völlig ausgeschlossen, dass das Deutschland-Ticket und somit auch das Jobticket ab dem Jahr 2024 nicht mehr oder nicht mehr zu den bisherigen Bedingungen angeboten werden. Je nach Entwicklung würde die Kreisverwaltung zu gegebener Zeit hierzu wieder berichten.

Bei der Bezuschussung eines Jobtickets für Beschäftigte handelt es sich um keine Angelegenheit der laufenden Verwaltung (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO), sodass eine Zustimmung des Kreisausschusses hierfür erforderlich ist. Aufgrund des zeitlichen Vorlaufs und im Hinblick auf das Haushaltsrecht ist eine Einführung des Jobtickets voraussichtlich erst ab Januar 2024 möglich.

Beschluss:
Der Kreisausschuss stimmt der Einführung eines Jobtickets und Bezuschussung in Höhe des Mindestbetrags (derzeit monatlich 12,25 Euro pro Person) für die Tarifbeschäftigten und

Beamten des Landkreises zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
12	0

9 Sonstiges

Günzburg, 31.10.2023

Vorsitz:

Dr. Hans Reichhart
Landrat

Schriftführung:

Elisabeth Dirr
Verwaltungsangestellte